

2. Senat

2.UZ 1864/06

VG Wiesbaden 7 E 1192/05 (1)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kettler,
Knooper Weg 10, 24103 Kiel,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

Beklagten und Zulassungsantragsgegner,

wegen Anfechtung von Überholverböten für Lastkraftwagen (Zeichen 277
zu § 41 StVO) auf den Bundesautobahnen A 7 und A 45
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans,
Richter am Hess. VGH Hassenpflug,
Richter am Hess. VGH Pabst

am 29. Oktober 2007 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 30. Juni 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts
Wiesbaden – 7 E 1192/05 (1) – zugelassen.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

2 UE 2307/07

fortgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung folgt der Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird vorläufig auf 75.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – 7 E 1192/05 (1) – ist zulässig und begründet, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestehen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann gegeben, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung, also eine entscheidungserhebliche rechtliche oder tatsächliche Begründung der Vorinstanz mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt wird, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nach summarischer Prüfung nicht nur hinsichtlich einzelner Begründungen, sondern im Ergebnis als fehlerhaft und deshalb der Erfolg der angestrebten Berufung möglich erscheint (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830.00 -, NVwZ 2000, 1163 = DVBl. 2000, 1458 = NJW 2000, 3776 [LS]; ständige Rechtsprechung des beschließenden Senats, vgl. z.B.: Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 2 UZ 3375/04 -, m. w. N.). Diese Anforderungen sind hier erfüllt.

Soweit die Klage vom Verwaltungsgericht hinsichtlich der vor dem 8. September 2004 bekannt gegebenen Überholverbote als unzulässig abgewiesen wurde, begegnet die hierfür tragende Begründung der Vorinstanz, nach Ablauf der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO sei das jeweilige Verkehrsschild für jedermann unanfechtbar, ernstlichen Richtigkeitszweifeln im vorstehend dargelegten Sinn. Diese Rechtsauffassung steht weder

im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch – wie irrtümlich vom Verwaltungsgericht angenommen – mit derjenigen des beschließenden Senats. Danach beginnt die Anfechtungsfrist einer durch Verkehrszeichen bekannt gegebenen verkehrsregelnden behördlichen Anordnung für einen Verkehrsteilnehmer erst dann, wenn er sich der Regelung des Verkehrszeichens **erstmalig** gegenüber sieht (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 7 C 46.78 –, BVerwGE 59, 221 = NJW 1980, 1640 = DVBl. 1980, 299 = DÖV 1980, 308 = VkBli. 1980, 237 = Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr.6), m. a. W., wenn der Verkehrsteilnehmer **erstmalig in die konkrete, geregelte örtliche Verkehrssituation gerät** und dadurch zum Adressaten der verkehrsbehördlichen Anordnung wird (siehe auch: BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 – 11 C 15.95 –, BVerwGE 102, 316 = NJW 1997, 1021 = DVBl. 1998, 93 = DÖV 1997, 506 = DAR 1997, 119 = NZV 1997, 246 = VkBli. 1997, 319 = VRS 93, 149 = Buchholz 442.151 § 39 StVO Nr. 3; Hess. VGH, Urteil vom 31. März 1999 – 2 UE 2346/96 –, NJW 1999, 2057 = DAR 1999, 328 = NZV 1999, 397 = VR 2000, 209; Dederer, Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen, NZV 2003, 314, m. w. N.).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen aber auch, soweit das Verwaltungsgericht die Klage gegen die am 8. September 2004 aufgestellten Verkehrszeichen zwar als zulässig erachtet, aber als nicht begründet abgewiesen hat. Insoweit wird weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus den zu seiner Begründung herangezogenen Verwaltungsvorgängen des Beklagten, insbesondere aus der Begründung der streitgegenständlichen verkehrsbehördlichen Anordnung Nr. 33/04 vom 3. Juni 2004 ersichtlich, ob die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend gebotenen Anforderungen für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beachtet worden sind, wonach stets eine **konkrete** Gefahrenlage vorliegen muss, die vor allem eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation unter dem Gesichtspunkt voraussetzt, ob der Eintritt eines schädigenden Ereignisses, also hauptsächlich von Verkehrsunfällen, hinreichend wahrscheinlich ist. Allein der Hinweis darauf, dass Steigungs- oder Gefällstrecken mit einer bestimmten Neigung geeignet sind, Unfälle hervorzurufen, ist danach nicht ausreichend, eine konkrete Gefahrenlage zu bejahen; derartige besondere

örtliche Verhältnisse (vgl.: § 45 Abs.9 Satz 2 StVO) deuten lediglich auf eine abstrakte Gefahr hin (vgl.: BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – 7 C 19.71 –, MDR 1975, 603 = VkB1. 1975, 351 = VRS 49, 70 = Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 3; Urteil vom 5. April 2001 – 3 C 23.00 –, NJW 2001, 3139 = NZV 2001, 528 = VRS 101, 473 = Buchholz 442.151 § 45 Nr. 41; Beschluss vom 4. Juli 2007 – 3 B 79.06 –, Juris).

Unabhängig vom Vorliegen weiterer Zulassungsgründe im Sinne von § 124 Abs. 2 VwGO ist die Berufung gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil somit wegen der vorstehend dargelegten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung zuzulassen. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung folgt der künftigen Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

Das Verfahren wird gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Entscheidung über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes für das Berufungsverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i. V. m. II., 46.14 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327) und entspricht der Höhe der Wertfestsetzung für das erstinstanzliche Verfahren, die vom keinem der Beteiligten beanstandet worden ist.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1-3, 34117 Kassel, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 6 i. V. m. Abs.3 Satz 3 bis 5 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs.1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Dyckmans

Hassenpflug

Pabst